



ST-Nummer(n): _____

Gesuch/Vereinbarung betreffend gemeinnützige Arbeit

Allgemeiner Hinweis:

Die ausgefüllte Vereinbarung ist von der verurteilten Person und dem Einsatzbetrieb zu unterzeichnen. Sie ist innert der eingeräumten Frist der

Staatsanwaltschaft, Rechnungswesen, St.Georgen-Strasse 13, 9001 St.Gallen,

einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist die verurteilte Person verantwortlich.

Wird die Frist verpasst, ist ein Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit nicht mehr möglich. Die verurteilte Person hat die offene Geldstrafe/Busse sofort zu bezahlen. Nötigenfalls wird eine Betreibung eingeleitet. Bleiben die Inkassomassnahmen erfolglos, tritt an die Stelle der Geldstrafe/Busse eine Freiheitsstrafe.

Das Formular wird an das Amt für Justizvollzug weitergeleitet. Dieses entscheidet über die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Aufenthaltsstatus: _____

Vertretung/Beistand/Bewährungshilfe: _____

Zu leistende Stunden ¹ _____

Der Einsatzbetrieb:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Kontaktperson: _____

¹ Geldstrafe: offene Anzahl Tagessätze x 4 Stunden
Busse: offene Anzahl Tage Ersatzfreiheitsstrafe x 4 Stunden



erklärt sich bereit,

- bei Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit die verurteilte Person während mindestens 8 Stunden pro Woche zu beschäftigen, wobei die Arbeitsleistung unentgeltlich erfolgt;
- die gemeinnützige Arbeit zu überwachen und dem Amt für Justizvollzug die Verletzung von Arbeitspflichten (z.B. wenn die verurteilte Person nicht, verspätet oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zum Einsatz erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich sonst ungebührlich verhält) unverzüglich zu melden;
- monatliche Stundenrapporte einzureichen und den Abschluss des Arbeitseinsatzes mittels Formular unverzüglich zu bestätigen.

Art der gemeinnützigen Arbeit: _____

Zeitraum der Arbeitsleistung ²: vom: _____ bis: _____

Die verurteilte Person

- stimmt der gemeinnützigen Arbeit zu,
- bestätigt, dass sie ein gültiges Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat,
- erklärt die Absicht, die angeordneten Stunden nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde bzw. des Einsatzbetriebs abzuarbeiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass
 - sie die persönlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung, selber zu tragen hat,
 - dem Einsatzbetrieb mit der Bewilligung die Straftatbestände, die der Verurteilung zugrundeliegen, bekanntgegeben werden,
 - neue Straftaten, die Anordnung des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe und das Missachten von Anordnungen/Bedingungen/Auflagen zur Ablehnung bzw. zum Abbruch der gemeinnützigen Arbeit führen,
 - die Verfahrenskosten aus dem Strafverfahren nicht mit gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden können, sondern zu bezahlen sind. Sie werden erst nach Ablehnung oder Abschluss der gemeinnützigen Arbeit zur Zahlung fällig.

Achtung: Der Arbeitseinsatz darf erst nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden.

Ort/Datum: _____

Der/die Verurteilte:

Der Einsatzbetrieb:

Weitergehende Informationen finden Sie auf: www.justizvollzug.sg.ch

² Die gemeinnützige Arbeit ist gewöhnlich innert vier Wochen nach der Bewilligung aufzunehmen. Eine Verschiebung ist nur möglich, wenn zwingende Gründe vorliegen.